

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwoch.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Inserations-
preis die
1spaltige Zeile
10 Pf., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Dreihundschzigster Jahrgang.)

Nr. 49.

Münsterberg, Mittwoch, den 7. Dezember

1910.

Inlandslegitimationen für ausländische Arbeiter.

[10395.] Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Grenzämter des deutschen Feldarbeiterzentrale die zur Legitimierung der Ausländer benötigten Antragsformulare und Personalbogen für das Jahr 1911 schon jetzt kostenfrei liefern.

Die Bedingungen zum kostenfreien Umtausch der Legitimationskarten für die dem Rückkehrzwange nicht unterliegenden Arbeiter bringe ich nachstehend erneut zur Kenntnis.

a. Der Inhaber der Karte muß nachweisen können, daß er seit Ausstellung der letzten Karte ununterbrochen im Inlande verblieben ist, ohne in seine Heimat zurückgekehrt zu sein. Dies muß aus der Karte ersichtlich sein, d. h. die An- und Abmeldung muß polizeilich laufend beglaubigt sein.

Nachdem sich die Polizeibehörde so von dem dauernden Aufenthalt überzeugt und dies auf der Rückseite der Karte oder im Antrage bescheinigt hat, kann die Karte zum kostenfreien Umtausch dem Grenzamt eingesandt werden.

b. Die zum Umtausch beantragten Karten müssen dem Grenzamt möglichst bis Ende Januar 1911 eingesandt werden, da die Gültigkeit der alten Karten mit dem 31. Dezember j. J. abläuft.

c. Polen und Tschechen unterliegen dem Rückkehrzwange, weshalb für diese stets die Gebühr zu entrichten ist.

d. Auf alle Fälle muß aus den Anträgen der neue Arbeitgeber ersichtlich sein.

e. Die Arbeitgeber müssen die Anträge auf Umtausch bzw. Neuausstellung der Karten stets durch die Polizei-
Münsterberg, den 6. Dezember 1910.

Mindestruhe und Mittagspause der Angestellten in offenen Verkaufsstellen und Ladenschluß.

[10295.] Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, falls ihrerseits für das Kalenderjahr 1911 Festsetzungen nach Ziffer 260/261 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 — außerordentliche Beilage zu Stück 25 des Regierungs-Amtsblattes — oder nach Ziffer 262 a. a. D. getroffen sind, sie in doppelter Ausfertigung mir bis 3. Januar 1911 einzusenden.

Regeltanzeigen sind nicht erforderlich.

Münsterberg, den 2. Dezember 1910.

Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere.

[10317.] Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 22. August 1899 — Seite 172/3 — ersuche ich die Herren Amtsvorsteher des Kreises, die in dieser Verfügung geforderte Nachweisung bestimmt bis zum 20. d. Mts. einzureichen.

Gehranzeigen sind nicht erforderlich.

Münsterberg, den 1. Dezember 1910.

Maß- und Gewichtsrevisionen.

[10301.] Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Verfügungen vom 24. Oktober 1892 — S. 229/30 — und 23. August 1897 — S. 161/62 — die Nachweisungen über das Ergebnis der in diesem Jahre vorgenommenen polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen mir bestimmt bis zum 2. Januar 1911 einzureichen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die von einigen Ortspolizeibehörden bisher geübte Praxis, die Besitzer von Maß- und Wiegegeräten, deren Richtigkeit bei der Revision zweifelhaft befunden wurde, zu beauftragen, die beanstandeten Geräte selbst dem Eichamt zur Prüfung zu übergeben, unzulässig ist. Eine derartige Anordnung entspricht nicht der in den allgemeinen Bestimmungen zur technischen Anleitung Ziffer 10 Abs. 3. und Ziffer 11 gegebenen Vorschrift. Außerdem bleibt dem Eichbeamten in solchen Fällen meist unbekannt, daß die Maß- und Wiegegeräte seitens der Ortspolizeibehörde bereits beanstandet wurden.